

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme
von Verpflegungsangeboten in den kommunalen
Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Nesselal**

Rechtssetzungsverfahren:

- | | |
|--|------------|
| - Beschlussfassung – Beschluss Nr. I-11/2019 | 17.01.2019 |
| - Eingangsbestätigung der Kommunalaufsicht: | 28.01.2019 |
| - Ausfertigung der Satzung: | 01.02.2019 |
| - Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nesselal: | 23.02.2019 |
| - Inkrafttreten der Satzung: | 01.03.2019 |
| - Vollzug der Veröffentlichung an Kommunalaufsicht: | 04.03.2019 |

Goldbach, den 04.03.2019

VG „Mittleres Nesselal“
- Hauptamt -

i. A. 
.....
Unterschrift-Bearbeiter

Verteiler:

- 1 x Gemeinde Nesselal-Hauptamt (Original einschließlich Schriftverkehr)
- 1 x Gemeinde Nesselal Steueramt
- 1 x LRA Gotha, Kommunalaufsicht

Anmerkung:

- Satzung mit Wirkung vom außer Kraft.
- Satzung mit Wirkung vom aufgehoben.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Nesselal

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz-ThürKitaG) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Nesselal - in der jeweils aktuellen Fassung - hat der Gemeinderat der Gemeinde Nesselal in der Sitzung am 17.01.2019 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindergärten und gemeinschaftlich geführte Einrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Nesselal.

Dazu gehören folgende Kindertageseinrichtungen:

- „Zwerge und Strolche“ Ballstädt
- „Rappelkiste“ Goldbach
- „Zwergenland“ Remstädt
- „Bergwichtel“ Warza
- „Nessestrolche“ Westhausen.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Nesselal erhebt für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1) In den Einrichtungen „Zwerge und Strolche“ Ballstädt, „Rappelkiste“ Goldbach und „Nessestrolche“ Westhausen werden Frühstück und Vesper selbst mitgebracht. In den Einrichtungen „Zwergenland“ Remstädt und „Bergwichtel“ Warza muss nur das Frühstück selbst mitgebracht werden. Die monatlichen Pauschalen für Verpflegung ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

„Zwerge und Strolche“ Ballstädt	4,00 Euro
„Rappelkiste“ Goldbach	3,50 Euro
„Zwergenland“ Remstädt	7,00 Euro
„Bergwichtel“ Warza	7,00 Euro
„Nessestrolche“ Westhausen	3,00 Euro

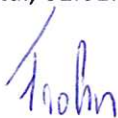
- (2) Die Verpflegungspauschalen nach Abs. 1 werden pauschal als Monatszahlung von den Eltern erhoben.
- (3) Die Verpflegungspauschale ist am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2019 in Kraft.

Nesselal, 01.02.2019



Cornelia Frohn
Beauftragte der Gemeinde Nesselal
gem. § 9 Abs. 6 ThürKO

